§?

GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

BESCHLUSS DER SCHULPFLEGE

Sitzung vom 3. September 2024 | Versandt: 09.09,2024

0.7.10.0

Schulpflege | Allgemeines Antrag: Übersicht Offenlegung Interessenbindungen Schulpflege, Amtsdauer 2022-2026 Nr. 305

Ausgangslage

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) müssen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Ziel des Gesetzesartikels ist es, Transparenz und damit Vertrauen in die Behörden zu schaffen. Dabei geht es darum, dass die Öffentlichkeit weiss, wo die Behördenmitglieder gesellschaftlich verpflichtet sind und Fälle erkennt, in denen sie in den Ausstand (§ 42 Abs. 1 GG) treten müssen.

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 1 der Gemeindeordnung legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen und geben insbesondere Auskünfte über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

In Verbindung mit Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung werden Interessenbindungen veröffentlicht. Mit der neuen Amtsperiode 2022 – 2026 ist die bisherige Übersicht anzupassen.

Die Schulpflege beschliesst:

- 1. Die angepasste Übersicht für die Amtsperiode 2022 2026 wird genehmigt. Massgebliche Veränderungen sind der Schulverwaltung laufend mitzuteilen.
- 2. Die Schulverwaltung wird mit der Veröffentlichung der Intressenbindungen beauftragt.
- 3. Mitteilung mit Originalunterschrift an:
 - Akten

Mitteilung (Kopie) an:

- Alle Schulpfleger
- Schulverwaltung

SCHULPFLEGE UNTERENGSTRINGEN

Präsident

Aktuar

Beat Fries

Sibylle Balmer